



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche
Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
vom 18.02.2008

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vom 18. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „0,81 €“ durch „0,80 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „0,81 €“ durch „0,80 €“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden innerhalb eines Kalenderjahres bezogenen Kubikmeter Wasser

für die ersten 20.000 cbm	0,80 €
für die weiteren 80.000 cbm	0,75 €
für die weiteren 400.000 cbm	0,70 €
für jeden weiteren cbm	0,65 €.”

2. In § 45 Absatz 1 Satz 2 wird der Wert „0,81 €“ durch „0,80 €“ ersetzt.

3. Der § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Vorauszahlungen gemäß §47 werden zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 16.12.2019
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister